



Positionspapier als Planungsgrundlagen der ASFINAG mit den Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung)

Einsätze in Straßenverläufen mit Lärmschutzwänden

VD DI Alois Schedl
(ASFINAG)

VD Dr. Klaus Schierhackl
(ASFINAG)

Kons. Leo Pallwein – Prettner
(Vizepräsident ÖRK)

KomR. LBD Josef Buchta
(Präsident des ÖBFV)

Oberst Klaus Scherleitner
(Landespolizeikommando OÖ)

INHALTSVERZEICHNIS

Pos.	Bezeichnung	Seite
1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Sicherheitsmassnahmen, Sicherheitskonzept	4
2.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
2.1	Einsatzorganisationen	5
2.2	Selbstrettungsmassnahmen	5
2.3	Fremdrettungsmassnahmen	5
2.4	Lärmschutzwände (LSW)	5
2.5	Notausgänge und Angriffswege	5
2.6	Übertritte	6
2.7	Barrierefrei	6
2.8	Servicetüren	6
2.9	Zufahrten	6
2.10	Rettungsplätze	6
3.	BAULICHE MASSNAHMEN	6
3.1	Grundsätze	6
3.2	Angriffswege und Notausgänge	7
3.3	Kennzeichnung der Notausgänge und Angriffstüren	8
3.4	Rettungsplätze und Zufahrten	8
4.	BETRIEBLICHE MASSNAHMEN	8
4.1	Erhaltungsverpflichtung	8
4.2	Übungen	9
4.3	Mindestinhalt im Sicherheitskonzept - Einsatzplanung	9
5.	ANSPRECHPARTNER DER LANDESEINSATZ ORGANISATIONEN	9
5.1	Feuerwehr	9
5.2	Rettung	11
5.3	Polizei	14



1. ALLGEMEINES

1.1 GELTUNGSBEREICH

Lärmschutzwände (LSW) werden gemäß den durch das BMVIT für verbindlich erklärten Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) ausgeführt und betrieben.

Hinweis Landespolizeikommando OÖ: Bei den in diesem Positionspapier von der Polizei getätigten Äußerungen handelt es sich um einsatztaktische Anregungen und Empfehlungen, denen kein anordnender Charakter zukommt. Die Verantwortung für die Errichtung von Bauwerken liegt beim Straßenerhalter bzw. den zuständigen Behörden.

Das vorliegende Positionspapier wurde in Zusammenarbeit mit der ASFINAG und den Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Rettung¹, Polizei) erstellt und legt die baulichen und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen fest, die zusätzlich zu den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Positionspapiers gültigen Weisung notwendig sind, um auf Straßenzügen bzw. Verkehrsflächen innerhalb von Lärmschutzwänden einen effizienten Einsatz unter Berücksichtigung des Schutzes der Einsatzkräfte durchführen zu können.

Aussagen über Zuständigkeiten bei Schadensfällen, Rechtsfragen der Schadensbehebung etc. sind nicht Inhalt dieses Positionspapiers.

Jede Planung und Evaluierung von LSW bedarf der Einbindung und Mitwirkung der Landeseinsatzorganisationen (Feuerwehr, Rettung, Polizei).

Grundsätzlich gilt dieses Positionspapier für alle neuen Lärmschutzwände.

Für bestehende Lärmschutzwände werden Straßenverläufe mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z.B. OÖ Seengebiet, Knoten Steinhäusl) durch die ASFINAG evaluiert.

Eine Angleichung dieser bestehenden Lärmschutzwände mit erhöhtem Gefahrenpotenzial an den Stand dieses Positionspapiers ist vorzusehen, sofern dies aus Sicht der ASFINAG dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (nach technischer Machbarkeit und Zweckmäßigkeit, etc.) nicht widerspricht.

Abweichungen von diesem Positionspapier bei neuen Lärmschutzwänden sind zulässig, wenn

- die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht und diese nachgewiesen wird oder

¹ Anerkannte Sanitäts- und Rettungsdienste lt. jeweils geltenden Landesgesetzen (im Nachhinein als Rettung bezeichnet)

- die Einhaltung einzelner Bestimmungen im Einzelfall unverhältnismäßig wäre, wobei die Sicherheit der Straßenbenutzer und der Einsatzkräfte unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten dieses Einzelfalles gewährleistet sein muss.

Abweichungen bei Lärmschutzwandplanungen bedürfen jedenfalls der Information der zuständigen Landesverbände der Einsatzorganisationen. Bei Ausnahmen sind insbesondere die örtlichen Gegebenheiten, die Lage der LSW und Rettungswege von einer Richtungsfahrbahn zur gegenüberliegenden (Gegenfahrbahn), sowie die Anfahrtszeit und der Anfahrtsweg von den Einsatzorganisationen zu beurteilen.

1.2 SICHERHEITSMASSNAHMEN, SICHERHEITSKONZEPT

Die Sicherheitsmaßnahmen müssen dem Schutz der Benutzer, des Betriebspersonals und der Einsatzkräfte in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Innere Lärmschutzwände (Mittellärmschutzwände) werden von den Einsatzorganisationen als kritische Hindernisse für einen effizienten Rettungseinsatz bewertet und sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Das Vorhandensein von inneren Lärmschutzwänden steht einsatztaktischen elementaren Überlegungen entgegen. Hinsichtlich der Erreichbarkeit, Ersterkundung und Überschaubarkeit der Einsatzstelle werden innere LSW von den Einsatzkräften als zeitkritische Barrieren bewertet.

Für neue Lärmschutzwände bei Straßenverläufen ohne ausreichenden Pannestreifen (Mindestbreite 2,50 m; wünschenswerte Breite 3,50 m) bzw. wo von vornherein die Selbst- und/oder Fremdrettung nicht eindeutig gegeben sind, ist ein **Sicherheitskonzept** zu erstellen, das alle für die Sicherheit relevanten baulichen, betriebstechnischen (od. betrieblichen) und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich eines Einsatzplanes für den Einsatzfall, enthält.

Die nach dem Sicherheitskonzept notwendigen Maßnahmen sind bereits während der Planung mit den zuständigen Landeseinsatzorganisationen abzustimmen.



2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 EINSATZORGANISATIONEN

Sind im Sinne dieses Positionspapiers alle auf dem Gebiet des Einsatz-, Hilfs- und Rettungswesens tätigen Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettung, Polizei).

2.2 SELBSTRETTUNGSMASSNAHMEN

Sind alle Maßnahmen der Straßenbenutzer zur Abwendung von unmittelbarer Gefahr, zur gegenseitigen Hilfeleistung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und zum Erreichen von sicheren Bereichen aus eigener Kraft.

2.3 FREMDRETTUNGSMASSNAHMEN

Sind alle Maßnahmen von Einsatzkräften bzw. –organisationen zur Rettung von Personen.

2.4 LÄRMSCHUTZWÄNDE (LSW)

Im Sinne dieses Positionspapiers werden unterschieden:

2.4.1 Innere Lärmschutzwände

Sind LSW im Mittelstreifen zwischen den Richtungsfahrbahnen. Diese werden auch als Mittellärmschutzwände bezeichnet.

2.4.2 Äußere Lärmschutzwände

Sind parallel zu Randstreifen, Seitenstreifen oder Seitentrennstreifen errichtete LSW.

2.5 NOTAUSGÄNGE UND ANGRIFFSWEGE

Sind Ausgänge, die hinter die äußeren LSW führen und von den Einsatzorganisationen zum Angriff genutzt werden können.

Notausgänge (Fluchttüren) sind ausschließlich über die äußeren Lärmschutzwände anzuordnen.



2.6 ÜBERTRITTE

Sind Angriffswege durch die inneren LSW.

2.7 BARRIEREFREI

Bezieht sich ausschließlich auf die Ausbildung des Rückhaltesystems (Leitschiene, Betonleitwand) und definiert, dass kein Übersteigen des Rückhaltesystems durch die Einsatzorganisationen erforderlich ist.

2.8 SERVICETÜREN

Servicetüren dienen als Zu- und Abgänge für den Erhaltungsdienst und sind grundsätzlich versperrt. Die Servicetüren können – je nach Lage - auch gleichzeitig als Notausgänge bzw. als Angriffswege zweckgewidmet sein. In diesem Fall gelten die Festlegungen für Angriffswege und Notausgänge.

2.9 ZUFAHRTEN

Sind Verkehrsflächen, die von öffentlichen Straßen zu Rettungsplätzen oder Notausgängen führen.

2.10 RETTUNGSPLÄTZE

Sind Flächen, die zum Abstellen von Einsatzfahrzeugen, Material und Geräten (Bewegungsflächen) sowie allenfalls als Landemöglichkeit für Rettungshubschrauber dienen.

3. BAULICHE MASSNAHMEN

3.1 GRUNDSÄTZE

Lärmschutzwände (innere und/oder äußere Lärmschutzwände) sind so zu gestalten, dass eine jederzeitige Hilfeleistung der Einsatzorganisationen möglich ist.

Schranken bei Betriebsauffahrten und Umkehrmöglichkeiten müssen im Einsatzfall von den Einsatzkräften zu öffnen sein. Es muss gewährleistet sein, dass die Einsatzorganisationen von der Autobahnmeisterei die erforderlichen Schlüssel zur Verfügung gestellt werden.

3.2 ANGRIFFSWEGE UND NOTAUSGÄNGE

Die Notausgänge sind dort vorzusehen, wo eine ungehinderte und sinnvolle Zufahrt vom untergeordneten Wegenetz (z.B. Landes- und Gemeindestraßen, befestigte landw. Wege, befestigte Forststraßen) für die Einsatzkräfte möglich ist.

Angriffswege können notfalls auch über unbefestigte Flächen führen.

Zu vermeiden sind Angriffswege und Notausgänge welche über hohe Böschungen verlaufen oder in unzugänglichem Gelände enden.

Grundsätzlich sollten Angriffswege barrierefrei erreichbar sein.

- a) Die Situierung der Angriffswege (Übertritte) durch die inneren Lärmschutzwände wird gemeinsam mit den Einsatzorganisationen festgelegt (Regelfall 250 m). Folgende Mindestmaße sind einzuhalten:
 - a1. barrierefrei: lichte Breite 1,20 m, lichte Höhe 2,20 m oder
 - a2. nicht barrierefrei: lichte Breite 2,00 m und lichte Höhe 2,20 m – gemessen von der Höhe der Barriere
 - a3. Bei Versperrhalten der Türen muss das Öffnen mit dem Feuerwehrvierkantschlüssel möglich sein.
- b) Lärmschutzwände (innere und äußere) sind so auszuführen, dass diese im Einsatzfall von der Feuerwehr an lokalen Stellen mittels Hebezeug entfernt bzw. mechanisch zerlegt werden können („Sollbruchstelle“= leicht zerlegbare Elemente, Hebeanker o.ä.). Diese Bereiche sind bei den Notausgängen und Angriffstüren und/oder bei den Übertritten der inneren Lärmschutzwände zu situieren. Bei Übertritten der inneren Lärmschutzwände (Fahrbahn – innere Lärmschutzwand – Fahrbahn) sind die Türen bzw. Nachelemente transparent zu gestalten.
- c) Notausgänge und Angriffstüren über die äußeren Lärmschutzwände sind dort vorzusehen, wo eine ungehinderte und sinnvolle Zufahrt vom untergeordneten Wegenetz für die Einsatzkräfte möglich ist.
Ein Abstand von 250 m bis 500 m ist anzustreben.
- d) Im Bereich der Angriffswege und Notausgänge über die äußeren Lärmschutzwände soll, wenn kein durchgehender Abgang vorhanden ist, ein Rangierbereich (z.B. Manipulationsfläche für Rettungstragen) in den Mindestabmessungen von 3,00 m Breite und 3,00 m Länge vorgesehen werden, oder kann mittels geeigneter technischer Maßnahmen (z.B. Vergrößerung der Türbreite o.ä.) ein ungehinderter Abtransport von Patienten auf einer Rettungstrage sichergestellt werden. Die lichte Stiegen- und Türbreite hat mindestens 1,20 m zu betragen.
- e) Angriffswege sind grundsätzlich gesperrt.



- f) Notausgänge sind ausschließlich straßenseitig offenbar (Drücker) auszuführen.

3.3 KENNZEICHNUNG DER NOTAUSGÄNGE UND ANGRIFFSTÜREN

Notausgänge müssen gelb ausgeführt werden und durch die Symbole der ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet werden.

Notausgänge und Angriffstüren sind grundsätzlich fortlaufend zu kennzeichnen (Kilometrierung). Die Kennzeichnung ist im Bereich des Notausganges bzw. Angriffstür beidseitig anzubringen und in die Einsatzpläne der Einsatzorganisationen einzutragen. Die Beschriftung muss deutlich sichtbar sein.

3.4 RETTUNGSPLÄTZE UND ZUFAHRTEN

Bei Straßenverläufen mit inneren Lärmschutzwänden ist – je nach Lage und Möglichkeit - ein Rettungsplatz mit Zufahrt anzuordnen.

Rettungsplätze und Zufahrten sind entsprechend der technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz TRVB F 134 (Mindest-Fahrbahnbreite geradlinig: 3,50 m, lichte Höhe von Durchfahrten: mindestens 4,00 m) auszuführen. Eine frei verfügbare Fläche von 1.500 m² ist anzustreben.

Im Einvernehmen mit den Einsatzorganisationen können Verkehrsflächen (Pannenbuchten, Pannestreifen, aufgelassene Parkplätze) als Rettungsplätze herangezogen werden.

Bei Anbindung von Rettungsplätzen über Stichstraßen müssen die Rettungsplätze für das Wenden von sämtlichen Einsatzfahrzeugen geeignet sein.

4. BETRIEBLICHE MASSNAHMEN

4.1 ERHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Die ASFINAG hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Erhaltungsverpflichtung die betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, dass für die Einsatz- und Rettungseinrichtungen (wie z.B. Angriffs- und Rettungswege, Rettungsplätze, Offenbarkeit der Übertrittstore im Bereich der inneren Lärmschutzwände, die Kennzeichnung der Notausgänge, die Pflege der außen liegenden Angriffswege samt entsprechender Halte- und Parkverbotsbeschilderung) auf Grundstücken der Bundestraßenverwaltung in dauerhafter Weise erhalten werden.



Bei der Schneeräumung werden die Hauptfahrbahnen vor dem Pannenstreifen, den Pannenbuchten, den Rast- und Parkplätzen und den weiteren Nebenanlagen geräumt.

4.2 ÜBUNGEN

4.2.1 Übungen vor der Inbetriebnahme

Bei Durchführung von Übungen sind die örtlich zuständigen Einsatzorganisationen einzubinden.

4.2.2 Wiederkehrende Übungen

In regelmäßigen Zeitabständen sind Übungen unter Einbeziehung aller örtlich zuständigen Einsatzorganisationen durchzuführen.

4.3 MINDESTINHALT IM SICHERHEITSKONZEPT - EINSATZPLANUNG

- Kennzeichnung der Zufahrt der Einsatzorganisationen zu den einzelnen Angriffswegen und Rettungsplätzen
- Positionierung der Angriffswege (Angriffstüren) und Notausgänge
- Gewässerschutzanlage (Absperrschieber, Kanal- und Entwässerungsanlagen)

Die ASFINAG hat die erforderlichen Pläne und Unterlagen den Einsatzorganisationen zur Verfügung zu stellen.

5. ANSPRECHPARTNER DER LANDESEINSATZ ORGANISATIONEN

5.1 FEUERWEHR

Landesfeuerwehrverband Burgenland

Leithabergstraße 41, 7000 Eisenstadt

E-Mail: lfkdo@lfv-bgld.at

Tel.: 02682/62105-0

Fax: 02682/62105-36



Landesfeuerwehrverband Kärnten
Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt
E-Mail: lfkdo@feuerwehr-ktn.at
Tel.: 0463/36477
Fax: --

Landesfeuerwehrverband Niederösterreich
Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln
E-Mail: post.feuerwehr_noe@noel.gv.at
Tel.: 02272/9005-13170
Fax: 02272/9005-13135

Landesfeuerwehrverband Oberösterreich
Petzoldstraße 43, 4020 Linz
E-Mail: office@ooelfv.at
Tel.: 0732/770122-0
Fax: 0732/770122-19

Landesfeuerwehrverband Salzburg
Karolingerstraße 30, 5020 Salzburg
E-Mail: post@feuerwehrverband-salzburg.at
Tel.: 0662/828122-0
Fax: 0662/828122-32

Landesfeuerwehrverband Steiermark
Florianistraße 22, 8403 Lebring
E-Mail: post@lfv.stmk.at
Tel.: 03182/7000-0
Fax: 03182/7000-29



Landesfeuerwehrverband Tirol
Florianistraße 1, 6410 Telfs
E-Mail: kommando@lfv-tirol.at
Tel.: 05262/6912-111
Fax: 05262/6912-122

Landesfeuerwehrverband Vorarlberg
Florianistraße 1, 6804 Feldkirch
E-Mail: office@lfv-vorarlberg.at
Tel.: 05522/3510-0
Fax: 05522/3510-266

Landesfeuerwehrverband Wien
KHD-Verwaltung: Weisselgasse 3, 1210 Wien
Poststelle: Pragerstraße 20, 1210 Wien
E-Mail: post@wlfv-khd.at
Tel.: 01/2640626
Fax: 01/2503457401

5.2 RETTUNG

Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Burgenland
LRK Dir. Thomas Wallner
Henri Dunant Straße 4
7000 Eisenstadt
Thomas.wallner@b.rotekreuz.at
office@b.rotekreuz.at



Tel.: 02682/744-0

Fax: 02682/744-22

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete Bittner Straße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

LRK Georg Tazoll

Georg.tazoll@k.rotekreuz.at

office@k.rotekreuz.at

Tel.: 0463/455 55-1051

Fax: 0463/455 55-1012

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Niederösterreich

LRK Ing. Fritz Eigenschink

Franz Zant Allee 3-9, 3430 Tulln

Friedrich.eigenschink@n.rotekreuz.at

office@n.rotekreuz.at

Tel.: 02272/604-0

Fax: 02272/604-280

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Oberösterreich

LRK Dir. Christoph Patzelt, MSc

Körnerstraße 28, 4020 Linz

Christoph.patzelt@o.rotekreuz.at

office@o.rotekreuz.at

Tel.: 0732-7644-0

Fax: 0732-7644-109



Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Salzburg
LRK Ing. Anton Holzer
Dr.-Karl-Renner-Straße 7, 5020 Salzburg
Anton.holzer@s.rotekreuz.at
landesverband@s.rotekreuz.at
Tel.: 0662/81 445 10000
Fax: 0662/81 44-211

Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Steiermark
LRK Dr. Peter Hansak
Merangasse 26, 6010 Graz
Peter.hansak@st.rotekreuz.at
landesverband@st.rotekreuz.at
Tel.: 0316/36 01-10112
Fax 0316/36 01-199

Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Tirol
LRK Heinz Wolf
Steinbockallee 13, 6063 Rum
Heinz.wolf@t.rotekreuz.at
info@t.rotekreuz.at
Tel.: 057 144
Fax: 057 144 - 110



Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Vorarlberg
LRK Werner Meisinger
Industriepark Runa / Beim Gräble 10, 6800 Feldkirch
Werner.meistinger@v.rotekreuz.at
postoffice@v.rotekreuz.at
Tel.: 05522/77000-0
Fax: 05522/77000-9009

Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Wien
LRK Thomas Wanasek
Nottendorfer Gasse 21, 1030 Wien
thomas.wanasek@w.rotekreuz.at
postoffice@w.rotekreuz.at
Tel.: 79580-580
Fax: 79580-9144

5.3

POLIZEI
Landespolizeikommando Burgenland, Landesverkehrsabteilung
Neusiedler Straße 84
7001 Eisenstadt
Tel.: 059133/10-4444
Email: lpk-b-lva@polizei.gv.at

Landespolizeikommando Kärnten, Landesverkehrsabteilung
Hauptstraße 193
9201 Krumpendorf/Wörther See
Tel.: 059133/20-4444
Email: lpk-k-lva@polizei.gv.at



Landespolizeikommando NÖ, Landesverkehrsabteilung
Neue Herrengasse 15
3100 St. Pölten
Tel.: 059133/30-4444
Email: lpk-n-lva@polizei.gv.at

Landespolizeikommando OÖ, Landesverkehrsabteilung
Gruberstraße 35
4021 Linz
Tel.: 059133/40-4444
Email: lpk-o-lva@polizei.gv.at

Landespolizeikommando Salzburg, Landesverkehrsabteilung
Alpenstraße 90
5020 Salzburg
Tel.: 059133/50-4444
Email: lpk-s-lva@polizei.gv.at

Landespolizeikommando Steiermark, Landesverkehrsabteilung
Karlauerstraße 14
8020 Graz
Tel.: 059133/60-4444
Email: lpk-st-lva@polizei.gv.at

Landespolizeikommando Tirol, Landesverkehrsabteilung
Kaiserjägerstraße 8
6020 Innsbruck
Tel.: 059133/70-4444
Email: lpk-t-lva@polizei.gv.at



Landespolizeikommando Vorarlberg, Landesverkehrsabteilung
Bahnhofstraße 45
6900 Bregenz
Tel.: 059133/80-4444
Email: lpk-v-lva@polizei.gv.at

Landespolizeikommando Wien, Landesverkehrsabteilung
Schlickplatz 6
1090 Wien
Tel.: 01/31310-32400
Email: lpk-w-lva-vlz@polizei.gv.at